

SP-Präsidium • c/o AStA • Nassestr. 11 • 53113 Bonn

1. Sprecher: Kay A. Frenken
c/o AStA der Uni Bonn
Nassestraße 11
53113 Bonn

Tel: 0228 - 737033
Mail: sp@uni-bonn.de

Bonn, 03. Oktober 2019

Beschlussausfertigung: **Umgang mit zu hohen Raumtemperaturen**
Antragsstellende: Justin Dennhardt (RCDS Fraktionsvorsitzender) und Marlon Brüßel
Sitzung des Beschlusses: 9. ordentliche Sitzung
Datum der Sitzung: 25. September 2019
Empfänger des Beschlusses: Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Das XLI. Studierendenparlament der Rheinischen Friedrichs-Wilhelm-Universität Bonn hat in seiner

9. ordentlichen Sitzung vom 25. September 2019

einstimmig den angehängten Antrag der o.g. Antragsstellenden zum

Umgang mit zu hohen Raumtemperaturen

verändert durch einen übernommenen Änderungsantrag

beschlossen.



Kay A. Frenken
– Erster SP-Sprecher –

Anhang:
Antrag in seiner beschlossenen Form

Antrag der Fraktion des RCDS & Unabhängige in seiner beschlossenen Form

Das 41. Studierendenparlament hat beschlossen:

1 Das 41. Bonner SP fordert die Universität dazu auf, erträgliche Temperaturen für
2 Klausuren zu gewährleisten und, sollte sie daran scheitern, eine
3 Prüfungsverlängerung und/oder ein „Hitzefrei“ für diese Prüfung zu ermöglichen. Es
4 ruft das Rektorat dazu auf, ausgehend vom folgenden Vorschlag in Abstimmung mit
5 dem betriebsärztlichen Dienst des Universitätsklinikums und studentischen
6 Vertretern eine Richtlinie für den Umgang mit erhöhter Raumtemperatur bei
7 Prüfungen zu erarbeiten.

8
9 Konkret könnte das eine Selbstverpflichtung der Universität bedeuten, während aller
10 Klausuren des Sommersemesters in allen Prüfungsräumen eine Raumtemperatur zu
11 erzielen, die konstant unter 26°C liegt. Gleichzeitig müssen Prüflinge das Recht auf
12 die Kompensation eines temperaturbedingten Nachteils erhalten, wenn die Universität
13 an dieser Aufgabe scheitert.

14
15 Überschreitet die Raumtemperatur die Zielmarke, ist die Prüfungsdauer für jeden
16 ganzen überschüssigen Grad um einen angemessenen Zeitraum zu erhöhen. Dabei
17 ist jeweils die höchste im Verlaufe der Prüfung gemessene Temperatur
18 heranzuziehen.

19
20 Erreicht oder überschreitet die Raumtemperatur 30°C, muss zudem das Recht jedes
21 Prüflings bestehen, individuell die Verschiebung der Klausur zu beschließen.
22 Idealerweise soll dies vor Beginn der Prüfung erfolgen. Einzig, wenn die
23 Raumtemperatur erst im Verlauf der Klausur die 30-Grad-Marke reißt, darf auch zu
24 diesem Zeitpunkt der Abbruch der Prüfung in Anspruch genommen werden.
25 Verschiebung oder Abbruch gelten jeweils nur für diejenigen Prüflinge, die sich
26 individuell dazu entschließen. Daraufhin ist für diejenigen, die die Klausur
27 verschoben haben, ein möglichst zeitnaher Nachschreibetermin anzusetzen.

28
29 Grundsätzlich soll Aufgabe des Prüfers sein, eine Verlängerung automatisch
30 herbeizuführen und auf das Recht zum Nichtantritt bzw. Abbruch der Prüfung
31 aufmerksam zu machen, obwohl Verlangen darauf auch initiativ von Prüflingen
32 ausgehen können müssen. Zu diesem Zweck muss, sobald die Außentemperatur
33 25°C überschreitet, stets eine aktuelle Temperaturanzeige einsehbar sein. Weiterhin
34 muss es seine Aufgabe sein, Verlängerungen, Nichtantritte und Abbrüche
35 angemessen unter Nennung der Raumtemperatur zu dokumentieren. Verlängerung,
36 Nichtantritt oder Abbruch sollen ausschließlich unmittelbar nach der Überschreitung
37 der Temperaturmarke möglich sein, aber 15 Minuten vor Ende der Prüfung
38 ausgeschlossen werden.

39

1 Begründung:

2

3 Die Rekordhitzewelle, die dieser während der Haupt-Prüfungsphase des
4 Sommersemesters in Deutschland, aber mit besonderer Stärke in Bonn, ausbrach,
5 wird angesichts des Klimawandels vermutlich nicht lange Rekordhalterin bleiben.
6 Prüfungen in allzu großer Hitze abzulegen ist dabei nicht nur körperlich belastend,
7 sondern kann sich auch in einer Weise auf die Leistungsfähigkeit auswirken, dass
8 das Prüfungsergebnis nicht mehr die Qualifikationen widerspiegelt, die es darstellen
9 soll. Das Sommersemester muss als Prüfungszeitraum daher genauso attraktiv
10 bleiben wie das Wintersemester. Deshalb ist es notwendig, dass die Universität für
11 erträgliche Temperaturen sorgt. Gelingt dies nicht, müssen Studenten Rechte zur
12 Kompensation erhalten – als ultima ratio auch das „Hitzefrei“. Diese Rechte dienen
13 zwar dem Ausgleich eines temperaturbedingten Nachteils, nicht aber als Ausrede,
14 die Kühlung der Prüfungsräume aufzuschieben. Die Pflicht zur Kühlung ist und bleibt
15 Kern des Antrags und eine wichtige Aufgabe der Universität.

[beschlossene Form ausgearbeitet durch das SP-Präsidium]